

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zu Zuwendungen für die Naturschutzbildung

(VwV Naturschutzbildung)

Vom 01. Dezember 2025 – Az.: UM7-8832-43/1/33 –

INHALTSÜBERSICHT

- 1** Zuwendungsziel
- 2** Rechtsgrundlagen
- 3** Zuwendungszweck
- 4** Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger
- 5** Zuwendungsvoraussetzungen
 - 5.1 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn
 - 5.2 Mindestmaß an Bildungsarbeit
- 6** Art und Höhe der Zuwendung
 - 6.1 Art der Zuwendung
 - 6.2 Höhe der Zuwendung
 - 6.3 Bewilligungszeitraum
- 7** Verfahren
 - 7.1 Bewilligungsstelle
 - 7.2 Antragstellung
 - 7.3 Antragszeitpunkt
 - 7.4 Verwendungsnachweis
 - 7.5 Verwendungsnachweisprüfung
 - 7.6 Auszahlung
- 8** Kontrollen und Prüfungsrechte
- 9** Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1 Zuwendungsziel

Mit der Verwaltungsvorschrift soll die Naturschutzbildung gestärkt werden. Hierzu sollen nach § 2 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 des Naturschutzgesetzes Zuwendungen für Projekte von Einrichtungen im Bereich der Naturschutzbildung gewährt werden.

2 Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO), der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und des § 5 des Naturschutzgesetzes sowie dieser Verwaltungsvorschrift gewährt. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 3 zu VV Nummer 13.4.1 zu § 44 LHO) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3 zu VV Nummer 13.4.1 zu § 44 LHO), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Die Gesamtsumme der Zuwendung im Jahr ist begrenzt auf die im Haushalt für diesen Zweck bereitgestellten Mittel aus dem Wettmittelfonds.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

3 Zuwendungszweck

Gefördert wird die Durchführung von Bildungsveranstaltungen in Gruppenarbeit und der Wissensvermittlung für die Allgemeinheit, die die Voraussetzungen dieser Verwaltungsvorschrift erfüllen.

4 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind Einrichtungen mit Bildungsangeboten im Bereich des Naturschutzes sowie Waldnaturschutzes, die ihren Sitz in Baden-Württemberg haben und in Baden-Württemberg tätig sind. Dies sind insbesondere Naturschutzzentren in privater und öffentlicher Trägerschaft, Natur-

und Geoparke, waldpädagogische Einrichtungen und andere vergleichbare Einrichtungen. Schulen und Kindergärten sind nicht zuwendungsberechtigt.

Gefördert werden können nur juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, insbesondere Trägervereine und öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften. Die Förderung von natürlichen Personen ist ausgeschlossen.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss als gemeinnützig anerkannt sein. Gewerbliche oder auf Gewinnerzielung ausgerichtete Einrichtungen sind daher von der Förderung ausgeschlossen. Maßgeblich ist die Anerkennung durch das Finanzamt zum Zeitpunkt der Antragstellung. Eine Förderung ist auch möglich, wenn die Mehrheit der Trägerschaft in öffentlicher Hand liegt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Einrichtungen, für die Insolvenz angemeldet wurde.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Abweichend von Nummer 1.2 VV zu § 44 LHO wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn zugelassen. Die Projektförderung ist damit auch für Bildungsarbeiten möglich, die die Kriterien dieser Verwaltungsvorschrift erfüllen und die im laufenden Antragsjahr begonnen wurden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn findet auf eigenes Risiko der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers statt und begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuwendung.

5.2 Mindestmaß an Bildungsarbeit

Zuwendungsberechtigt sind die unter Nr. 4 genannten Einrichtungen, soweit sie ein Mindestmaß an Bildungsarbeit durchführen und zugleich über hauptamtliches Personal verfügen. Hierbei werden zwei Kategorien unterschieden.

a) Einrichtungen, die nach folgendem Mindestmaß Bildungsarbeit durchführen:

- aa) mit mindestens 30 Gruppen (wie Schulklassen, Jugend-, Kinder- oder Erwachsenengruppen) pro Jahr, mit jeweils mindestens zwei Stunden im freien Gelände und
- bb) die mindestens 20 Stunden pro Woche an mindestens sechs Monaten im Jahr geöffnet und für die Allgemeinheit zugänglich und

- cc) die mindestens über einen 75%-Stellenanteil einer hauptamtlich beschäftigten Person verfügen (die nicht auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift finanziert oder eingerichtet ist).
- b) Einrichtungen, die nicht die Kriterien unter Ziffer a) erfüllen, soweit sie nach folgendem Mindestmaß Bildungsarbeit durchführen:
- aa) mit mindestens 20 Gruppen (wie Schulklassen Jugend-, Kinder- oder Erwachsenengruppen) pro Jahr, mit jeweils mindestens zwei Stunden im freien Gelände und
 - bb) die mindestens 10 Stunden pro Woche an mindestens sechs Monaten im Jahr geöffnet und für die Allgemeinheit zugänglich sind und
 - cc) die mindestens über einen 50%- Stellenanteil einer hauptamtlich beschäftigten Person verfügen (die nicht auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift finanziert oder eingerichtet ist).

6 Art und Höhe der Zuwendung

6.1 Art der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung auf Grundlage von festen Pauschalbeträgen, nach denen die zuwendungsfähigen Ausgaben ermittelt wurden.

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die in Zusammenhang mit der Durchführung von Gruppenarbeiten und der Gewährleistung von Öffnungszeiten anfallen, insbesondere Personalausgaben, Raumkosten, Ausstattung und sächlicher Verwaltungsaufwand. Eine direkte Zuordnung der Personalausgaben zu den Öffnungszeiten und der Gruppenarbeit ist dabei nicht erforderlich, da unterstellt wird, dass bei Gewährleistung der Gruppenarbeit und der Öffnungszeiten, wie unter Ziffer 3 dargestellt, die Personalausgaben entweder für die Koordination, Organisation, Öffentlichkeitsarbeit oder Durchführung der Gruppenarbeit in Höhe der genannten Vollzeitäquivalente erforderlich ist. Je Vollzeitäquivalent können die Personalausgaben der entsprechenden Laufbahngruppe zuzüglich der Pauschalen für Raumkosten, Ausstattung und sächlichen Verwaltungsaufwand gemäß Anlage 1 zur jeweils gültigen VwV-Kostenfestlegung des Landes angesetzt werden. Für Personalausgaben gilt, dass die geförderten Beschäftigten nicht bessergestellt werden dürfen, als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst.

6.2 Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird nach Folgenden festen Pauschbeträgen für die zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und beträgt:

a) 125.000 Euro pro Jahr bei Einrichtungen entsprechend Ziffer 5.2 a)

b) 25.000 Euro pro Jahr bei Einrichtungen entsprechend Ziffer 5.2 b)

Soweit im Verwendungsnachweis weniger Ausgaben nachgewiesen werden als die gewährte Zuwendung, so ist der Förderbetrag auf maximal 80 % der tatsächlich angefallenen förderfähigen Ausgaben gedeckelt.

6.3 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum umfasst ein Kalenderjahr. Eine mehrfache Förderung im Kalenderjahr ist nicht zulässig.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist das örtlich zuständige Regierungspräsidium. Maßgeblich ist der Sitz bzw. Geschäftssitz des Zuwendungsempfängenden. Die Bewilligungen erfolgen unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit für Zuwendungen im Bereich der Natur- und Geoparke sowie der waldpädagogischen Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 Forstdirektion.

Die Anträge werden in der Rangfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

7.2 Antragstellung

Der Antrag muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

a) Angaben zu den Zuwendungsvoraussetzungen und die Mitteilung, ob eine Förderung gemäß Ziffer 5.2 a) oder gemäß Ziffer 5.2 b) beantragt wird. Es sind geeignete Unterlagen über die Durchführung der Bildungsarbeit beizufügen. Dies sind insbesondere: Ein Programm über die im Bewilligungszeitraum geplanten Bildungsveranstaltungen und Gruppenarbeiten sowie ein Nachweis über die Öffnungszeiten.

- b) Ein Nachweis über den Anteil von bestehenden hauptamtlichen Arbeitsverhältnissen (z.B. Lohnbuchhaltung, Stellenpläne, Steuernachweis oder anonymisierter Arbeitsvertrag).
- c) Ein Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem sich die Ausgaben für die Gruppenarbeit bzw. für die Gewährleistung der Öffnungszeiten bzw. dem eingesetzten Personal sowie Raumkosten, Ausstattung und sächlicher Verwaltungsaufwand ergibt. Eine Darstellung ist nur bis zur Höhe der beantragten Förderung nötig.
- d) Ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, alternativ der Nachweis, dass die Trägerschaft mindestens zu 50% in öffentlicher Hand liegt.
- e) Eine Erklärung, ob die Einrichtung vorsteuerabzugsberechtigt ist (§ 15 UStG) und ob für das Projekt an anderer Stelle eine Zuwendung durch das Land oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts beantragt oder bewilligt wurde.

Die Antragstellung erfolgt in elektronischer Form an das Postfach:

Naturschutzbildung@um.bwl.de.

7.3 Antragszeitpunkt

Die Anträge sind für das jeweils laufende Jahr frühestens ab dem 1.03. bis spätestens zum 30.06. eines Jahres einzureichen. Abweichend ist im Jahr 2025 eine Antragstellung ab Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift bis zum 15.12.2025 möglich.

7.4 Verwendungsnachweis

Es sind Nachweise über die tatsächlich durchgeführten Bildungsveranstaltungen und die angefallenen Ausgaben bis spätestens am 31.05. des Folgejahres bei der Bewilligungsstelle nach Nr. 7.1 vorzulegen.

a) Sachbericht:

Geeignete Nachweise sind insbesondere: Nachweis über die tatsächliche Durchführung der erbrachten Gruppenstunden und Öffnungszeiten im Wege eines Programmheftes, eines Jahresberichtes, durch Teilnehmerlisten oder durch Darstellung der Gruppenarbeit in einer tabellarischen Übersicht und einer Erklärung der Einrichtung, dass die Gruppenarbeiten im dargelegten Umfang tatsächlich erbracht und der Umfang der im Antrag genannten Öffnungszeiten gewährleistet wurde sowie Aussagen zur tatsächlichen Entwicklung der Öffnungszeiten und der angebotenen Veranstaltungen,

b) Zahlenmäßiger Nachweis:

Nachweis über die tatsächlich angefallenen und verausgabten zuwendungsfähigen Ausgaben nach Ziff. 6.2 (insbesondere Personalausgaben, Raumkosten, Ausstattung und sächliche Verwaltungskosten).

7.5 Verwendungsnachweisprüfung

Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt im Stichprobenverfahren.

25% der eingereichten Verwendungsnachweise sind vertieft zu prüfen. Von den 25% ausgewählten vertieft zu prüfenden Verwendungsnachweisen sind mindestens 25% der dazugehörigen Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen.

7.6 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt auf das Konto der Einrichtung nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises durch das örtlich zuständige Regierungspräsidium.

8 Kontrollen und Prüfungsrechte

Die Zuwendungsempfängerinnen können durch die Behörden des Landes insbesondere den Landesrechnungshof geprüft werden (§ 91 LHO). Bei Verweigerung der Prüfung erfolgt eine Rückforderung der Förderung.

9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01. Dezember 2025 in Kraft. Sie tritt am 30. November 2030 außer Kraft.